

Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kranichfeld
(Sondernutzungssatzung) vom 13.09.2018

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 23.08.2018 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kranichfeld (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung
- § 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis
- § 4 Verfahren
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen
- § 7 Sorgfaltspflichten
- § 8 Schadenshaftung
- § 9 Gebühren und Kosten
- § 10 Sicherheitsleistung
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Kranichfeld innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an der Ortsdurchfahrt der Bundes-, Landes- und Kreisstraße.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 2 Abs. 1 ThürStrG diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Bezüglich der Bestandteile einer Straße gilt § 2 Abs. 2 ThürStrG entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Nutzungen aufgrund anderer Satzungen der Stadt Kranichfeld.

- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung für sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG, sowie für Wege, welche ausschließlich der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege).
- (5) Sondernutzung ist die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung (siehe § 1 Abs. 5) der Erlaubnis der Stadt Kranichfeld. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt ist, es sei denn es handelt sich um einen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fall.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung privater Leitungen,
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
 8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
 9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung und Änderung der Sondernutzung.
- (5) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt Kranichfeld von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Kranichfeld keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das gleiche gilt bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig vor Beginn der Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Kranichfeld zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer,
 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.
- (3) Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt Kranichfeld nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Kranichfeld mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
 6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges oder des Platzes wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Kranichfeld dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Pflicht, die von ihm erstellten Anlagen/ Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten. Im Übrigen gilt § 17 ThürStrG.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (5) Die Stadt Kranichfeld ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

- (1) Die Stadt Kranichfeld haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Kranichfeld keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Kranichfeld für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt Kranichfeld für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Kranichfeld von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Kranichfeld erhoben werden.
- (3) Die Stadt Kranichfeld kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis, bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen die Stadt Kranichfeld.

§ 9 Gebühren und Kosten

- (1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kranichfeld in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Recht zur Erhebung von Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kranichfeld in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Kranichfeld als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entsteht.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Kranichfeld kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn
 1. Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
 2. Begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nachkommt.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (3) Entstehen der Stadt Kranichfeld durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (4) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 1. Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
 2. Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Kranichfeld kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 2. den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 3. entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 4. die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kranichfeld (Sondernutzungssatzung) vom 07.05.1996 außer Kraft.

Stadt Kranichfeld
Kranichfeld, den 15.10.2018

Enno Dörnfeld
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kranichfeld (Sondernutzungssatzung) wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 11/2018 vom 03. November 2018, auf den Seiten 5 bis 7, bekanntgemacht.

Kranichfeld, den 05.11.2018
Stadt Kranichfeld

Enno Dörnfeld
Bürgermeister

